

Matthias Betz
Vertrieb Modernisierung
Vertriebsbüro Lübeck
Telefon +49 451 29223 21
Fax +49 451 29223 10
matthias.betz@haushahn.de
www.haushahn.de

Haushahn · Confurius Roland, Taschenmacherstrasse 1-3, 23556 Lübeck

HHC GbR
Dr. Ingo Meifort
Herr Oliver Herr Weiß
Marktstr. 4
23879 Mölln

Angebot für Ihr Modernisierungsprojekt

18.09.2017

Projekt-Nr.	5366058-001	Angebots-Nr.	121258062
Standort	Hindenburgstraße 5-15 Multifunktionssaal	Kunden-Nr.	2268770

Sehr geehrter Herr Weiß,

vielen Dank für Ihre Anfrage, gerne haben wir Ihnen ein freibleibendes und unverbindliches Angebot zum Einbau einer FlexStep compact Treppe ausgearbeitet.

Neben der Lieferung des Plattformliftes, sind einige bauliche Voraussetzungen zu schaffen, um die Treppe einbauen zu können.

- Fundamenterstellung entsprechend unseren Vorgaben. (keine Grube notwendig, lediglich eine glatte Bodenfläche, im 90° Winkel zur Mauer an der die FlexStep fixiert wird).
- Alle sonstigen durch die baulichen Maßnahmen anfallenden Maler-, Elektro- und Mauerarbeiten
- Verlegung von Strom- und Datenleitungen nach unseren Angaben:
- Baugenehmigungsverfahren für den Einbau der motorisch angetriebenen Treppe, falls erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Confurius Roland
Geschäftsbetrieb der C. Haushahn GmbH & Co.KG


ppa. Matthias Betz

Technische Daten:

Stromversorgung:	230V / 50 Hz 10A
Max. Belastung:	400kg oder 2 Personen
Treppenbreite:	900mm Innenmaß (Außenmaß siehe Anlagenzeichnung im Anhang)
Hubhöhe:	bis 1.250mm (6 Stufen) siehe Zeichnung
Geräuschpegel:	< 70dB
Farbe:	Standard Farbe, GRIS 900 Sable
Maße:	gemäß Zeichnung als Anlage

- Die Handläufe und der Treppen-/Stufenbelag sind in verschiedenen Holzarten verfügbar, die sich preisneutral verhalten. Sie sind gegen Mehrpreis in anderen Ausführungen z.B. Stahl verfügbar.
- Verfügbare Holzarten: z.B. Eiche, Kiefer, Mahagon i, Buche, Speerholz, Auswahl bei Bemusterung.
- Die verfahrbare Sicherheitsbarriere ist inklusive
- Die Bedienung erfolgt bspw. über eine Funkfernbedienung, einen Auf- oder Unterputztaster.
- 2x Standard Unter- oder Aufputz Taster sind bereits im Angebotspreis enthalten.

Preise und Konditionen

Unser Angebot beinhaltet die Lieferung auf die Baustelle, die Installation und Inbetriebsetzung der Komponenten und die notwendigen Zertifikate, entsprechend der Beschreibung in den vorigen Kapiteln. Es gelten folgende Preise:

Angebot	EUR
Nr. 121258062	23.500,00
Gesamtpreis netto	23.500,00
zzgl. der gesetzlich gültigen MwSt von 19.00 %	4.465,00
Gesamtpreis brutto	27.965,00

- Zahlungsbedingungen:

	in %	
Auftragsbestätigung	30.00	Innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug
Versandbereitschaft	60.00	Innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug
Kundenübergabe	10.00	Innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug

- Angebotsbindefrist: bis zum 18.12.2017

Dem Angebot liegen unsere beigefügten Reparatur- und Modernisierungsbedingungen zugrunde.

- Liefertermin: 9 Wochen nach Erhalt unserer Auftragsbestätigung und vollständiger technischer und kommerzieller Klärung. Über die Anlieferung werden Sie gesondert, rechtzeitig unterrichtet. Der Termin gilt nur für die in diesem Angebot erwähnte Leistung. Etwaige Änderungen machen den Liefertermin hinfällig und können zu einer Verschiebung dessen führen. Im Falle der Änderung steht uns das Recht zu, die Vereinbarung eines neuen Termins zu verlangen.

Bei nicht termingerechter Umsetzung der bauseitigen Voraussetzungen zum Montagebeginn sind wir bereit, das Aufzugsmaterial 14 Tage kostenlos für Sie einzulagern. Danach berechnen wir je Woche und Aufzugsanlage Lagerkosten sowie Kosten für die einmalige Ein- und Auslagerung und den weiteren Transport der Anlage(n) entsprechend unseren jeweils gültigen Preisen.

1. Allgemeine Bedingungen

4.1 Arbeiten und Material außerhalb unserer Leistungen:

Wir weisen darauf hin, dass wir im Rahmen dieser Angebotserstellung den Schacht und den Maschinenraum nicht nach toxischen Stoffen, wie z.B. Asbest untersucht haben. Bauseitig ist insoweit für ein gefahrloses Arbeiten zu sorgen. Verzögerungen bei der Montage, die durch unerwartet auftretende gefährliche Stoffe wie z.B. toxische Ausdünstungen oder Asbeststäube entstehen, haben wir nicht zu vertreten, auch wenn dies Folge der Demontage ist. Mehrkosten die dadurch entstehen, dass unsere Mitarbeiter etwa Schutzmaßnahmen auf Grund solcher Umstände ergreifen müssen, oder durch Stillstände oder durch notwendige Dekontaminierung, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Wir übernehmen keine Gewähr für die Statik des Gebäudes und des Schachtes. Beides ist von uns im Rahmen der Angebotserstellung weder eingesehen noch geprüft worden. Technische Änderungen aus statischen Vorgaben bezüglich des Gebäudes sind gesondert zu vergüten.

Für die Einhaltung des Schallschutzes bezogen auf den Schacht und das Gebäude übernehmen wir keine Gewähr.

4.2 Bauseitige Leistungen

- Schlüsselzylinder, z.B. hauseigene Schließung
- Schutzmaßnahmen während den Ausführungen unserer Arbeiten
- Stemm- Putz- und Maurerarbeiten*
- Malerarbeiten*
- Elektriker zur Verlegung des hauseigenen Potentialausgleichs in die Schachtgrube (falls nicht bereits vorhanden) und Sicherstellung der Anforderung an die Zuleitung (230 / 400V):
Jede Aufzugsanlage muss eine gemäß den Anschlusswerten ausreichend dimensionierte und entsprechend abgesicherte, eigene Zuleitung haben. Der Schutzleiterquerschnitt ist gemäß VDE 0160 / EN 50178 Pkt. 5.3.2.1 in mindestens 10 qmm CU auszuführen.
Der Betrieb von frequenzgeregelten Anlagen an Zuleitungen, die mittels FI-Schutzschalter abgesichert sind (z.B. TT-Netz) ist nur zulässig, wenn dieser gegen einen allstromsensitiven FI-Schutzschalter Typ B ausgetauscht wird.

* sofern im Angebot nicht gesondert spezifiziert

4.3 Hinweis

Sollte es sich im Laufe der Arbeiten herausstellen, dass eine Überholung oder Ersatz von nicht angebotenen Teilen notwendig sind, so werden wir Sie umgehend informieren und entsprechende Vorschläge unterbreiten.

4.4 Sicherheitsnormen

Die angebotenen Ersatzanlagen und Modernisierungskomponenten entsprechen den gesetzlichen Anforderungen der EN 81-20/50 und der Betriebssicherheitsverordnung. Bei jeglichen Abweichungen davon wird in der Beschreibung der Modernisierungskomponenten explizit darauf hingewiesen, dass die für die jeweilige Modernisierungskomponente geltende Vorschrift die EN 81-1 ist.

2. Reparatur- und Modernisierungsbedingungen (Inland)

I. Allgemeines

1. Allen vertraglichen Leistungen liegen diese Bedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Abweichende Einkaufsbedingungen, etwaige Nachunternehmerbedingungen oder sonstige zusätzliche oder besondere Vertragsbedingungen des Auftraggebers werden auch durch Auftragsannahme nur dann Vertragsinhalt, wenn wir diese ausdrücklich schriftlich anerkannt haben.

2. Ein Vertrag kommt – mangels besonderer Vereinbarung – mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande.

3. Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen u.a. sowie Angaben über Maße, Gewichte, Leistungen, Kraftbedarf, Betriebskosten u.ä. sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind. Sie gelten im Übrigen im Rahmen der DIN-Toleranzen.

II. Leistungsumfang, Anlagensicherheit

1. Für den Umfang der vertraglich geschuldeten Leistung im Einzelnen ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen – mangels anderweitiger vertraglicher Regelung – unserer schriftlichen Bestätigung.

2. Wir sind verpflichtet, dem Auftraggeber diejenigen technischen Unterlagen zu liefern, die für eine ggf. erforderliche Genehmigung durch die zuständigen Stellen notwendig sind. Auflagen von Genehmigungsbehörden werden nur berücksichtigt, wenn uns diese von dem Auftraggeber rechtzeitig bekannt gegeben werden und von uns schriftlich bestätigt werden.

3. Für die Anlage(n), an der/denen wir Leistungen erbringen, gewährleistet der Auftraggeber deren Betriebssicherheit im Sinne des § 12 BetrSichV, soweit nicht die vereinbarte Leistung deren Wiederherstellung zum Gegenstand hat. Werden wir wegen fehlender Betriebssicherheit der Anlage(n), die nicht Gegenstand unserer Leistung ist, von einem Dritten für einen Schaden in Anspruch genommen, können wir verlangen, dass der Auftraggeber uns hiervon gegenüber dem Dritten befreit. Wir werden Ansprüche des Dritten weder anerkennen noch befriedigen. Ein Mitverschulden werden wir uns zurechnen lassen.

III. Vergütung und Zahlungsweise

1. Zu der vereinbarten Vergütung kommt die Umsatzsteuer hinzu, die zu dem im Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld gültigen Satz berechnet wird.

2. Die Zahlungsweise regelt sich nach der vertraglich getroffenen Vereinbarung.

Zahlungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Rechnung bzw. Zahlungsanforderung bargeldlos per Überweisung ohne jeden Abzug an uns zu leisten. Die vereinbarte Zahlungsweise gilt bei mehreren Anlagen getrennt für jede Anlage.

3. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten, steht dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

4. Das Recht des Auftraggebers, mit Gegenansprüchen aus anderen Rechtsverhältnissen aufzurechnen, steht ihm nur insoweit zu, als sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

IV. Vertragliche Fristen und Verzögerungen

1. Verbindliche Vertragsfristen, insbesondere solche zur Fertigstellung der Leistung bedürfen der ausdrücklichen Vereinbarung.

2. Vereinbarte Vertragsfristen, insbesondere Fertigstellungsfristen setzen die vertraglich geschuldeten Leistungen und Mitwirkungen des Auftraggebers, insbesondere die Möglichkeit unbehinderten Beginns der Reparatur / Modernisierung zur ursprünglich festgesetzten Zeit voraus.

3. Vereinbarte Fertigstellungsfristen sind eingehalten, wenn wir die Fertigstellung der Leistung schriftlich anzeigen und diese abnahmereif ist. Auftraggeberseitig nicht oder nicht rechtzeitig erbrachte Leistungen, die die Genehmigung durch die zuständigen Stellen hindern, bleiben außer Betracht.

4. Kommen wir mit der Fertigstellung der vertraglich geschuldeten Leistung in Verzug und erwächst dem Auftraggeber hieraus ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5% für jede volle Woche der Verspätung, im Ganzen aber höchstens 5% Vergütung für die reparierte oder modernisierte Anlage zu verlangen. Setzt der Auftraggeber uns – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, so ist er im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Weitere Ansprüche aus Verzug mit der Fertigstellung der vertraglichen Leistung bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt VII.

V. Abnahme und Gefahrenübergang

Abnahme und Gefahrenübergang richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nicht die Parteien eine anderweitige Regelung getroffen haben. Die Abnahme der Leistung soll mit einer ggf. erforderlichen Genehmigung durch die zuständigen Stellen zusammenfallen. Der Auftraggeber ist auch dann verpflichtet,

die vertragsgemäß fertig gestellte Leistung abzunehmen, wenn sich die Genehmigung der zuständigen Stellen aus Gründen verzögert, die nicht in unserem Risikobereich liegen.

VI. Mängelansprüche

Für Sach- und Rechtsmängel leisten wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich des Abschnitts VII. – Gewähr wie folgt:

1. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach unserer Wahl nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft (Sachmängel) herausstellen. Ferner beseitigen wir auf unsere Kosten solche Schäden, die wir schuldhaft an der / den reparierten oder modernisierten Anlage(n) verursacht haben.
2. Mängelansprüche beziehen sich nicht auf natürlichen Verschleiß der mangelfrei erbrachten Leistung.
3. Die weiteren Rechte des Auftragnehmers bei Sachmängeln sowie die Rechte bei Rechtsmängeln richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, es sei denn, diese sind in dem nachfolgenden Abschnitt VII. eingeschränkt.

VII. Haftung

Für Schäden, die nicht an der / den reparierten oder modernisierten Anlage(n) selbst entstanden sind, haften wir – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur

- a. bei Vorsatz,
- b. bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers / der Organe oder leitender Angestellter,
- c. bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
- d. bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen haben,
- e. im Rahmen einer Garantieusage,
- f. soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden sowie der Summe nach begrenzt auf EUR 1 Mio. § 254 Abs. 2 S. 1 BGB bleibt unberührt.

Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

VIII. Verjährung

Alle Ansprüche des Auftraggebers – aus welchen Gründen auch immer – verjähren in 12 Monaten. Abweichend

hiervon gelten für Schadensersatzansprüche nach Abschnitt VII a.–d. und f., sonstige Ansprüche des Auftraggebers sowie bei Verträgen mit Verbrauchern die gesetzlichen Fristen. Diese gelten auch für Mängel, soweit die vertragliche Leistung eine Bauleistung ist, und für Mängel an Liefergegenständen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

IX. Softwarenutzung, Rechte an technischen Geräten

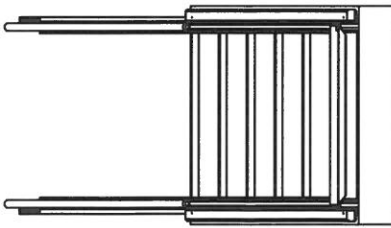
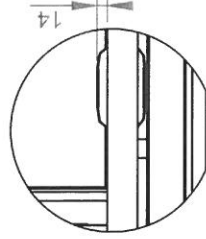
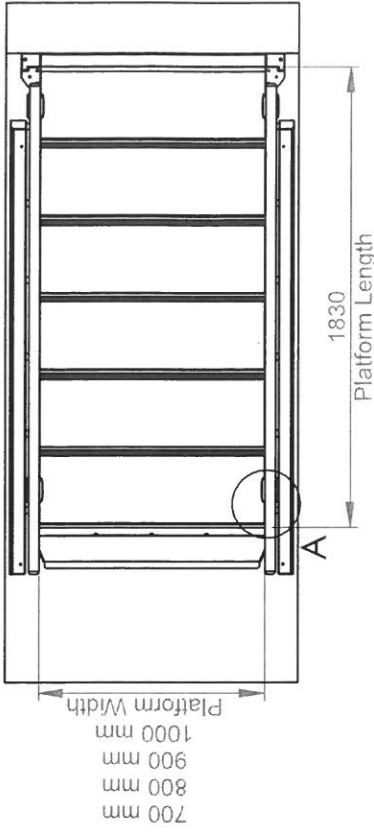
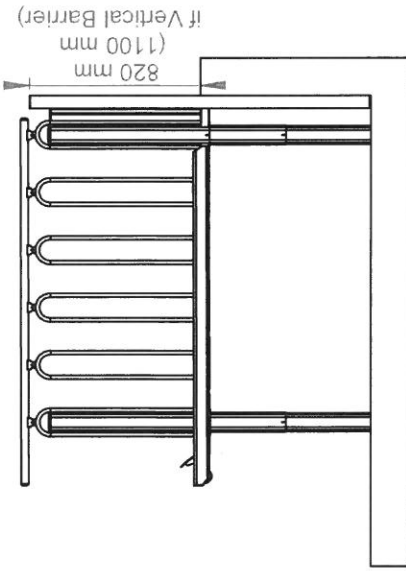
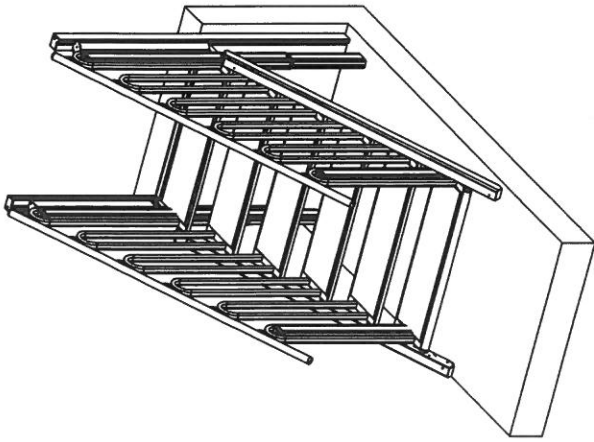
1. Soweit zu der vertraglichen Leistung Software gehört, wird dem Auftraggeber ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation für die vertraglich vereinbarten Zwecke zu nutzen. Die Software wird nur zur Verwendung auf der / den gelieferten Anlage(n) überlassen. Eine Nutzung der Software auf Anlagen, die nicht Gegenstand der vertraglichen Leistungen sind ist untersagt.
2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne unsere ausdrückliche Zustimmung zu verändern. Die dem Auftraggeber von Gesetzes wegen zwingend zustehenden Rechte, insbesondere aus §§ 69d und 69e UrhG, bleiben unberührt. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei uns bzw. dem Softwarehersteller. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.
3. Wir sind berechtigt, unsere Leistung um technische Geräte zu ergänzen, die es uns ermöglichen, besondere Service-Dienste und/oder -funktionen zu erbringen. Der Auftraggeber ist berechtigt, die darin installierte Software entsprechend der von uns zur Verfügung gestellten Anleitungen und Handbücher sowie der Regelungen des Abschnitts IX.1 zu nutzen. Das Nutzungsrecht ist zeitlich begrenzt und gilt nur für die Dauer eines mit uns abgeschlossenen Servicevertrages.
4. Wir bzw. der Softwarehersteller bleiben Inhaber des Urheberrechts an der Software, ferner Eigentümer einer eventuell zur Erbringung der Dienste mitgelieferten und eingebauten SIM-Karte für den Telefonanschluss. Wir sind berechtigt, diese nach Ende des Servicevertrages zu entfernen oder zu deaktivieren.

X. Gerichtsstand

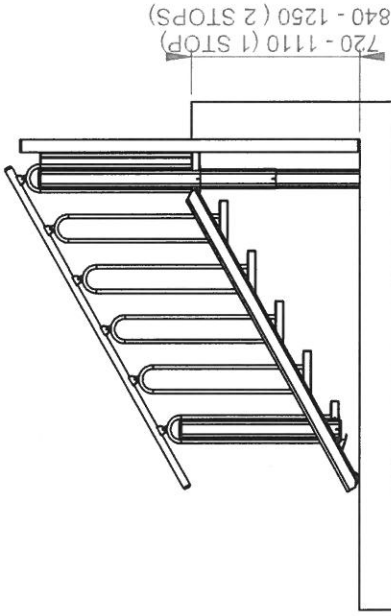
Gerichtsstand ist das für unseren Hauptsitz zuständige Gericht, soweit der Auftraggeber Kaufmann ist. Wir sind jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Auftraggebers Klage zu erheben.

C. Haushahn GmbH & Co. KG

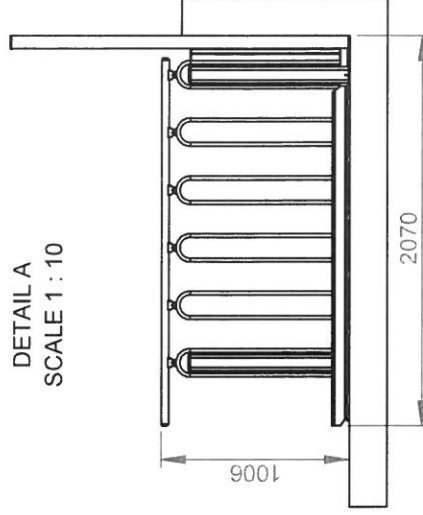
Stand: September 2015



Minimum Installation Dimension
 960 mm (model 700 mm)
 1060 mm (model 800 mm)
 1160 mm (model 900 mm)
 1260 mm (model 1000 mm)

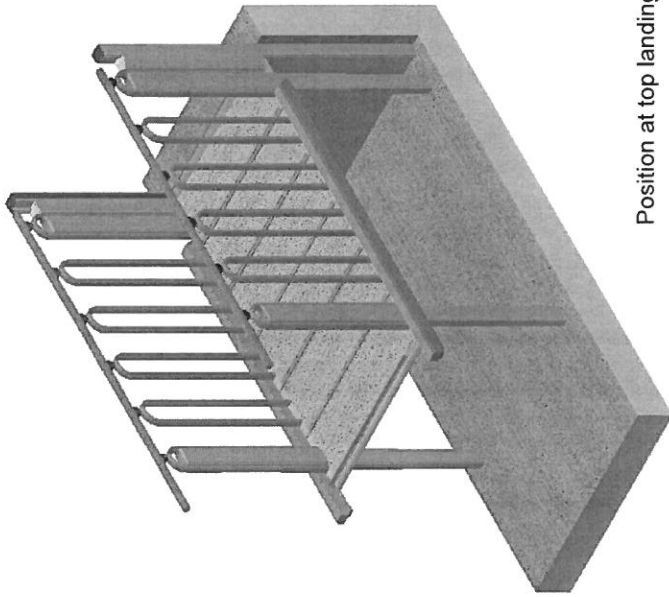


DETAIL A
 SCALE 1 : 10

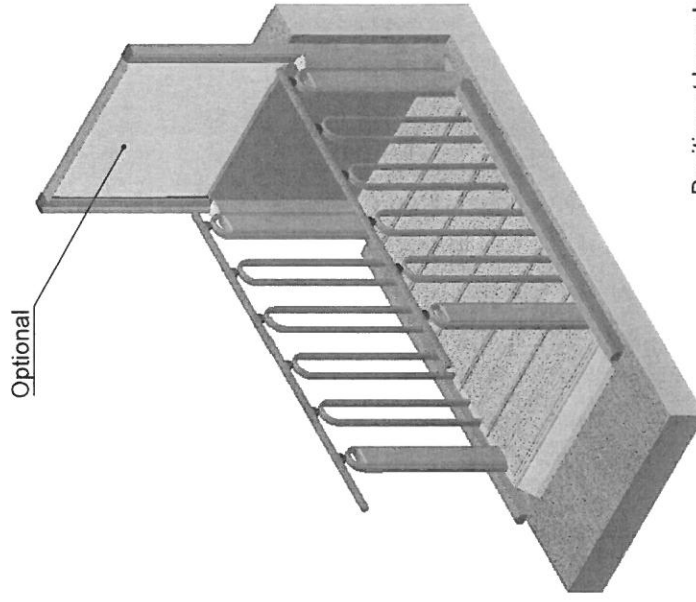


Specs.	Choice	Model:	6 STEPS
Installation	Indoor	Balustrade:	Last change date: 28-10-2015
Handrails	Oak		Round
Step Inserts	Oak	Lifting Capacity:	400 kg
Colour	Akzo Nobel 900	Drawn by:	MP
Packing	Carton or Wood Pallet Box	Customer :	
Op. Panel		Product Name	FLEXSTEP V2
		Scale:	1:40 A4

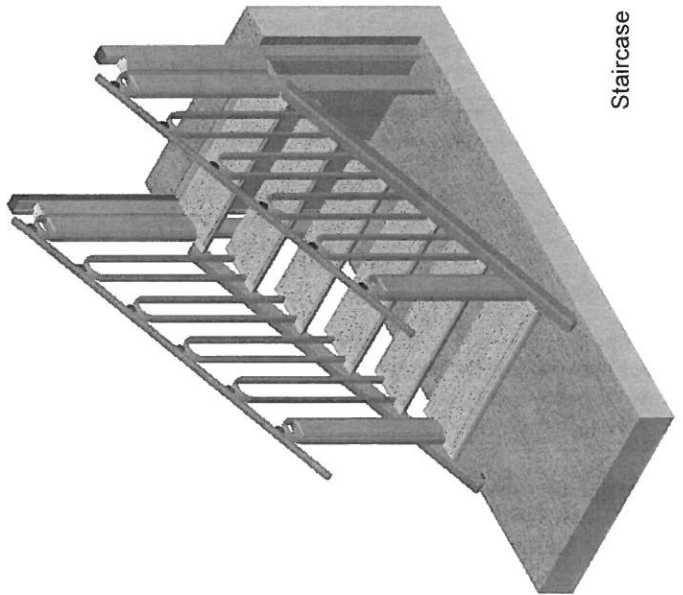




Position at top landing



Position at lower landing



Staircase

Specs.	Choice	Model:	6 STEPS
Installation	Indoor	Balustrade:	Last change date: 28-10-2015
Handrails	Oak		Round
Step Inserts	Oak	Lifting Capacity:	400 kg
Colour	Akzo Nobel 900	Drawn by:	MP
Packing	Carton or Wood Pallet Box	Customer :	
Op. Panel		Product Name	FLEXSTEP V2
		Scale:	1:35 A4

